



**SACHSEN-ANHALT**

---

**Härtefallkommission des  
Landes Sachsen-Anhalt**  
- Geschäftsstelle -

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt  
im Jahr 2019**

Herausgeber:

Härtefallkommission  
des Landes Sachsen-Anhalt  
- Geschäftsstelle -  
Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

## **Vorbemerkung**

Durch das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz ergab sich für die Landesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten.

Das Land hat von der gesetzlichen Ermächtigung mit der Härtefallkommissionsverordnung (HFK-VO) vom 9. März 2005 Gebrauch gemacht (2009 wurde die zunächst befristete HFK-VO entfristet).

Auf Grund eines Ersuchens der Härtefallkommission kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern abweichend von den ansonsten erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden.

Nach § 7 der Geschäftsordnung wird die Arbeit der Härtefallkommission von der Geschäftsstelle statistisch erfasst und das Ergebnis der Kommission jährlich in Form eines Tätigkeitsberichts vorgelegt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht enthält sowohl Angaben über die im Jahr 2019 gestellten Anträge als auch über Anträge aus dem Jahr 2018, die erst im Berichtszeitraum z. T. abschließend bearbeitet wurden.

## **Gründe für Härtefallanträge**

Hauptgründe für die Anrufung der Kommission waren der bereits erreichte Grad der Integration sowie allgemeine Härtefallgesichtspunkte (z. B. die gesundheitliche Situation).

Bei den im Jahr 2019 für Familien gestellten Anträgen (rd. 35 Prozent) war darüber hinaus insbesondere die Situation der in Deutschland geborenen oder in jungen Jahren eingereisten Kinder, die ihre prägenden Kindheits- und Jugendjahre in Deutschland verbrachten, zu berücksichtigen.

## **Fallgruppen**

Bei den Betroffenen handelte es sich um abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber. In dem Fall eines bereits volljährigen Sohnes, der in Folge einer festgestellten 90 prozentigen Behinderung vollständig auf die Unterstützung seiner Mutter angewiesen ist, lag – auf Grund eines noch anhängigen Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht – zum Zeitpunkt der Befassung des Antrages in der Kommission keine Ausreisepflicht vor.

## **Statistische Angaben**

Im Jahr 2019 wurden durch die Kommissionsmitglieder 23 Anträge gestellt, die sich auf 45 Personen, davon acht Familien mit insgesamt 15 minderjährigen Kindern, bezogen.

Darüber hinaus lagen der Kommission noch ein Antrag aus dem Jahr 2017 sowie acht Anträge aus dem Jahr 2018 für insgesamt 19 Personen, davon drei Familien mit elf minderjährigen Kindern zur Entscheidung vor (Überhänge).

Bei den im Jahr 2019 gestellten Anträgen kamen die Personen in 17,4 Prozent der Fälle (vier Anträge) aus der Russischen Föderation, in jeweils 13 Prozent der Fälle (je drei Anträge) aus der Türkei, dem Iran und Indien, in 8,7 Prozent der Fälle (zwei Anträge) aus dem Kosovo sowie in jeweils 4,3 Prozent der Fälle (je ein Antrag) aus Afghanistan, Albanien, Eritrea, Guinea-Bissau, dem Irak, Mali, Niger und Somalia.

Die Kommission beriet in sieben Sitzungen über insgesamt 20 Anträge (davon einer aus 2017 und fünf aus 2018) abschließend.

Bei 14 Anträgen (davon zwei aus 2018) beschloss die Kommission ein Härtefallersuchen, da sie dringende humanitäre Gründe feststellte, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigten.

Hiervon waren insgesamt 44 Personen, davon 8 Familien mit 13 minderjährigen Kindern, betroffen.

Im Ergebnis der Beratung wurden fünf Anträge (davon einer aus dem Jahr 2017 und drei aus dem Jahr 2018) zurückgezogen. In drei der Fälle wurden Ausbildungsduldungen erteilt (davon je einer aus dem Jahr 2017 und 2018). Darüber hinaus erfolgte in einem Fall aus dem Jahr 2018 während des laufenden Härtefallverfahrens die Zuerkennung eines Abschiebungsverbot.

Im Berichtszeitraum wurden vier Anträge (davon einer aus dem Jahr 2018) vor der Behandlung in der Kommission zurückgezogen. In einem Fall wurde den Familienmitgliedern Aufenthaltserlaubnisse auf einer anderen rechtlichen Grundlage erteilt.

Am Ende des Berichtszeitraumes hatte die Kommission über sechs Anträge noch nicht abschließend entscheiden können.

Im Jahr 2019 entsprach das Ministerium für Inneres und Sport in allen Fällen (davon zwei aus dem Jahr 2018) den von der Kommission gestellten Härtefallersuchen und ordnete die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes an.

Die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen betrafen insgesamt 44 Personen, davon acht Familien mit 13 minderjährigen Kindern. Die von den Anordnungen betroffenen Personen kamen aus Indien, dem Iran und der Türkei (je zwei Fälle) sowie Afghanistan, Armenien, Eritrea, Guinea-Bissau, dem Irak, dem Kosovo, Mali und der Russischen Föderation. Die Verlängerungen der zunächst auf ein Jahr zu befristenden Aufenthaltserlaubnisse wurden einzelfallbezogen u. a. von Nachweisen über die Fortsetzung der Integrationsbemühungen, über Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Aufnahme einer Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit abhängig gemacht.

## **Vorstellung des Tätigkeitsberichts**

Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes bestehenden Pandemielage wird auf die Vorstellung des Berichtes im Rahmen einer Pressekonferenz im Jahr 2020 verzichtet. Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Pressemitteilung.

## **Download des Tätigkeitsberichtes**

Der Tätigkeitsbericht ist unter dem Quicklink „Härtefallkommission“ auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Sport hinterlegt.

## **Verteiler:**

- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Vorsitzende der im Landtag vertretenen Fraktionen
- Innen- und Petitionsausschuss des Landtages
- Landkreistag
- Städte- und Gemeindebund
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
- Flüchtlingsrat
- Katholische Kirche
- Evangelische Kirchen
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
- Geschäftsstellen der Härtefallkommissionen der Länder
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Statistik für das Jahr 2019**

<b>Anträge 2019</b>		
Anträge gesamt	23	
Zahl der betroffenen Personen	45	
. davon minderjährig	15	
Herkunftsländer		
. Russische Föderation	4	17,4 %
. Türkei	3	13,0 %
. Iran	3	13,0 %
. Indien	3	13,0 %
. Kosovo	2	8,7 %
. Afghanistan	1	4,3 %
. Albanien	1	4,3 %
. Eritrea	1	4,3 %
. Guinea-Bissau	1	4,3 %
. Irak	1	4,3 %
. Mali	1	4,3 %
. Niger	1	4,3 %
. Somalia	1	4,3 %
<b>Überhänge (aus 2017 und 2018)</b>		
	9	
<b>Beratungsergebnisse 2019</b>		
Härtefallersuchen	14	
Ablehnungen		
Antragsrücknahmen	5	
<b>sonstige Antragserledigungen (auch aus Vorjahren)</b>		
	5	
<b>ruhende/zurückgestellte Anträge (auch aus Vorjahren)</b>		
	6	
<b>in Bearbeitung</b>		
	2	
<b>Entscheidungen des Innenministers 2019</b>		
Härtefallersuchen (auch aus Vorjahren) entsprochen (Anordnung Erteilung Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG)	14	
Zahl der betroffenen Personen	44	
. davon minderjährig	13	
Herkunftsländer		
. Indien	2	
. Iran	2	
. Türkei	2	
. Afghanistan	1	
. Armenien	1	
. Eritrea	1	
. Guinea-Bissau	1	
. Irak	1	
. Kosovo	1	
. Mali	1	
. Russische Föderation	1	
Härtefallersuchen nicht entsprochen		
Härtefallersuchen, bei denen die Entscheidung noch aussteht		

**Statistik**  
**(kumulativ vom 22. April 2005 bis 31. Dezember 2019)**

<b>Anträge</b>		
Anträge gesamt	279	
Zahl der betroffenen Personen	842	
. davon minderjährig	375	
<b>Herkunftsländer</b>		
. Kosovo	72	25,8 %
. Serbien	19	6,8 %
. Türkei	18	6,5 %
. Russische Föderation	16	5,7 %
. Vietnam	16	5,7 %
. Albanien	15	5,4 %
. Armenien	14	5,0 %
. Bosnien und Herzegowina	11	3,9 %
. Irak	11	3,9 %
. Indien	7	2,5 %
. Mali	7	2,5 %
. Afghanistan	6	2,2 %
. Iran	6	2,2 %
. Niger	6	2,2 %
. Nigeria	5	1,8 %
. Sierra Leone	5	1,8 %
. Syrien	5	1,8 %
. Guinea-Bissau	4	1,4 %
. Mazedonien	4	1,4 %
. Serbien und Montenegro	4	1,4 %
. Benin	3	1,1 %
. Burkina Faso	3	1,1 %
. Ukraine	3	1,1 %
. China	2	0,7 %
. Georgien	2	0,7 %
. Kamerun	2	0,7 %
. Pakistan	2	0,7 %
. Somalia	2	0,7 %
. 8 sonstige Länder mit je einem Antrag	8	0,4 % (je Land)
<b>Beratungsergebnisse</b>		
Härtefallersuchen	123	44,1 %
Ablehnungen	48	17,2 %
Antragsrücknahmen	70	25,1 %
<b>sonstige Antragserledigungen (z. B. Antragsrücknahme vor Beratung)</b>		
	30	10,8 %
<b>ruhende/zurückgestellte Anträge</b>		
	6	2,2 %
<b>in Bearbeitung</b>		
	2	0,7 %
<b>Entscheidungen des MI</b>		
Härtefallersuchen entsprochen (Anordnung Erteilung Aufenthaltserlaubnis)	122	99,2 %
Zahl der betroffenen Personen	376	
. davon minderjährig	189	
<b>Herkunftsländer</b>		
. Kosovo	39	32,0 %
. Albanien	9	7,4 %
. Serbien	8	6,6 %
. Irak	8	6,6 %
. Bosnien und Herzegowina	6	4,9 %
. Vietnam	6	4,9 %
. Armenien	5	4,1 %
. Türkei	5	4,1 %
. Mali	4	3,3 %
. Indien	4	3,3 %
. Afghanistan	3	2,5 %
. China	2	1,6 %
. Georgien	2	1,6 %
. Mazedonien	2	1,6 %
. Niger	2	1,6 %
. Iran	2	1,6 %
. Russische Föderation	2	1,6 %
. Guinea-Bissau	2	1,6 %
. 11 sonstige Länder mit je einer Anordnung	11	0,9 % (je Land)
Härtefallersuchen <u>nicht</u> entsprochen	1	0,8 %
Härtefallersuchen, bei denen die Entscheidung noch aussteht		